



ENTSCHEID

Frauenfeld,

24. März 2003
Entscheid Nr. 26**Politische Gemeinde Sirnach
Gestaltungsplan Auen**

1. Mit Schreiben vom 19. Februar 2003 ersucht der Gemeinderat Sirnach um Genehmigung des vom Amt für Raumplanung an der Besprechung vom 29. August 2002 vorgeprüften Gestaltungsplans „Auen“. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Gestaltungsplan wurde beim Departement für Bau und Umwelt kein Rekurs erhoben.
2. Mit Beschluss Nr. 1000 vom 4. Dezember 2001 genehmigte der Regierungsrat die Zuweisung des Gebiets Auen zur Pflanzenbauzone. Der zur Genehmigung eingereichte **Gestaltungsplan „Auen“** umfasst dieses Areal. Er besteht aus einem Situationsplan und den Sonderbauvorschriften und bezweckt die zweckmässige, auf die Gegebenheiten abgestimmte arealinterne Erschliessung und die Sicherstellung der entsprechenden Flächen sowie die Regelung der Erschliessungs- und Unterhaltungspflicht der arealinternen Erschliessung. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist die Vorlage rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirnach am 16. Dezember 2002 beschlossene Gestaltungsplan „Auen“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Sirnach, 8370 Sirnach unter Beilage von drei Gestaltungsplänen „Auen“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Auen“ mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. März 2003